

Gericht/Institution: SG Mainz
Erscheinungsdatum: 22.08.2019
Entscheidungsdatum: 21.08.2019
Aktenzeichen: S 1 SO 187/14

Quelle:



Saarland muss schwerbehindertem Mann mehr Geld zahlen

Das SG Mainz hat das Saarland zur Zahlung eines persönlichen Budgets von 11.921 Euro monatlich für die ambulante Pflege und Eingliederungshilfe durch von dem schwerbehinderten Kläger selbst angestellte Assistenzkräfte verurteilt.

Der 1987 geborene Kläger leidet unter einer frühkindlichen Hirnschädigung und ist auf eine 24-stündige Betreuung angewiesen. Das beklagte Saarland bewilligte dem Kläger ab Juli 2014 einen Betrag in Höhe von monatlich ca. 7.350 Euro zu deren Durchführung. Der Kläger begehrte demgegenüber im Rahmen seiner Klage Leistungen in Höhe von bis zu 15.600 Euro monatlich für elf von ihm selbst angestellte Assistenzkräfte sowie für eine Fallmanagerin, die die Anstellung der Assistenzkräfte und die Durchführung der Pflege betreut. Das beklagte Land Saarland wehrte sich gegen die begehrten höheren Leistungen und begründete dies u.a. damit, dass es dem Kläger zuzumuten sei, durch zwei festangestellte und bei ihm wohnende Pflegekräfte betreut zu werden. In einem vorherigen vom Kläger angestregten einstweiligen Rechtsschutzverfahren hatten das SG Mainz und das LSG Mainz eine vorläufige Bewilligung höherer Leistungen zunächst abgelehnt. Nachdem das BVerfG die Entscheidung des Landessozialgerichts aufgehoben hatte, hat das Landessozialgericht das beklagte Land verpflichtet, dem Kläger vorläufig weitere 5.400 Euro monatlich bis zum endgültigen Abschluss des jetzt entschiedenen Verfahrens zu zahlen.

Das SG Mainz hat das beklagte Saarland zur Zahlung eines persönlichen Budgets von 11.921 Euro monatlich für die ambulante Pflege und Eingliederungshilfe durch von dem Kläger selbst angestellte Assistenzkräfte verurteilt.

Nach Auffassung des Sozialgerichts sind die Kosten für das Assistenzmodell des Klägers von dem beklagten Land zu übernehmen, da unabhängig von der Zumutbarkeit ständig bei ihm wohnender Pflegekräfte bei einer 24-Stunden-Pflege keine geringeren Kosten entstehen würden, weil zwei Pflegekräfte den Bedarf nicht decken können. Etwas anderes gelte jedoch im Hinblick auf die Kosten des Fallmanagements. Diese könnten nicht als Budgetassistentenkosten übernommen werden, da es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Grundsätzlich müsse das Budget – soweit möglich – selbst verwaltet werden. Erforderlich sei jedoch die Übernahme von Kosten in Höhe von monatlich 1.100 Euro im Wege der Eingliederungshilfe für einen Zeitraum von acht Monaten ab August 2019, um den Kläger zu befähigen, hierbei eine größere Eigenständigkeit zu erreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums

müsse überprüft werden, ob der tatsächliche Bedarf des Klägers noch in dieser Höhe weiterbestehe. Für die Assistenzkräfte seien zu diesem Betrag monatlich 10.821 Euro zu gewähren, damit auch die bisher nicht vergüteten fünf Stunden nächtlicher Einsatz gezahlt werden können.

juris-Redaktion

Quelle: Pressemitteilung des SG Mainz Nr. 2/2019 v. 21.08.2019

» [weitere Nachrichten im Überblick](#)

Das ganze **Betreuungsrecht.** Auf einen Klick.



juris PartnerModul **Betreuungsrecht**

Speziell konzipiert für alle, die sich mit dem
Betreuungs- und Vormundschaftsrecht befassen.